1437

Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1969	Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 69	**Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit**	1437
12. 7. 69	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1455

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit

Vom 29. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Belgrad am 12. Oktober 1968 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung außergewöhnliche finanzielle Belastungen, so können diese ausgeglichen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Trägers der Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung. Die für den Ausgleich erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des dem Jahr der Umlage vorangegangenen Kalenderjahres aufgebracht.

Artikel 3

Die in Artikel 29 des Abkommens genannten deutschen Stellen können zur Vorbereitung ihrer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als deutsche zuständige Behörde im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des Abkommens einholen, wenn Zweifel über die Anwendung und Auslegung des Abkommens bestehen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 42 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt